

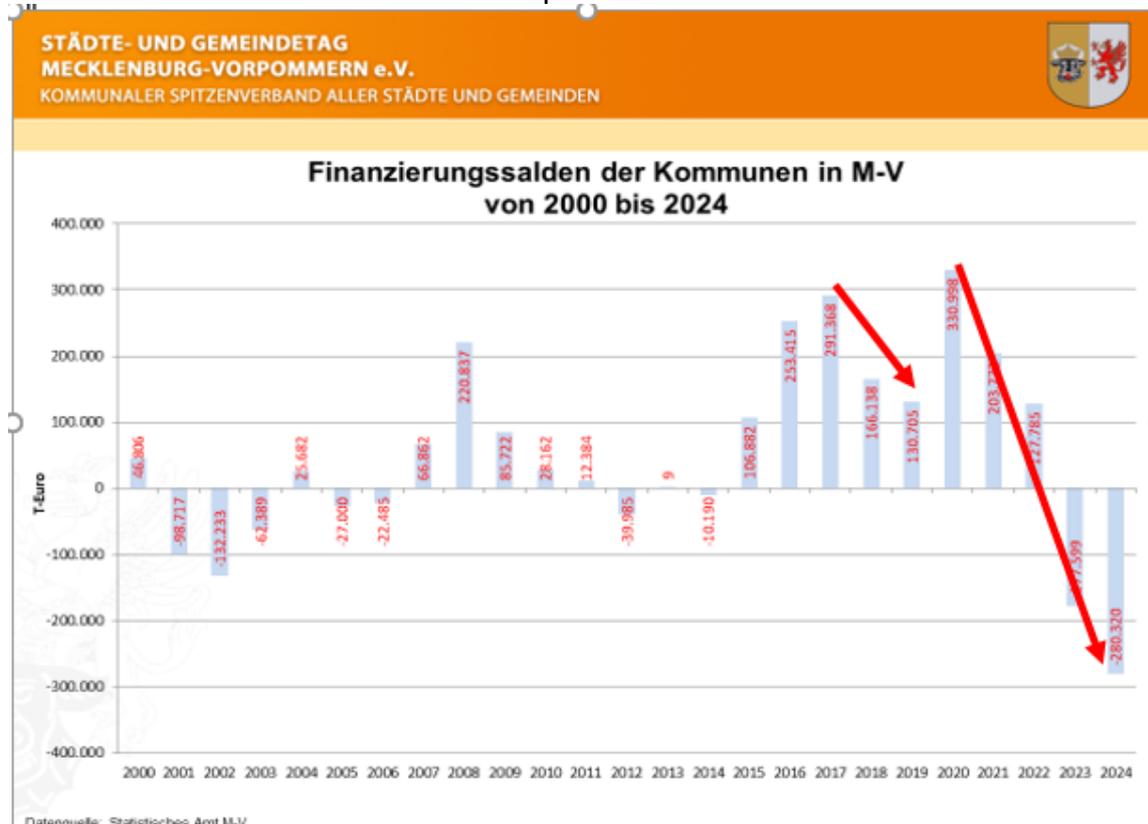


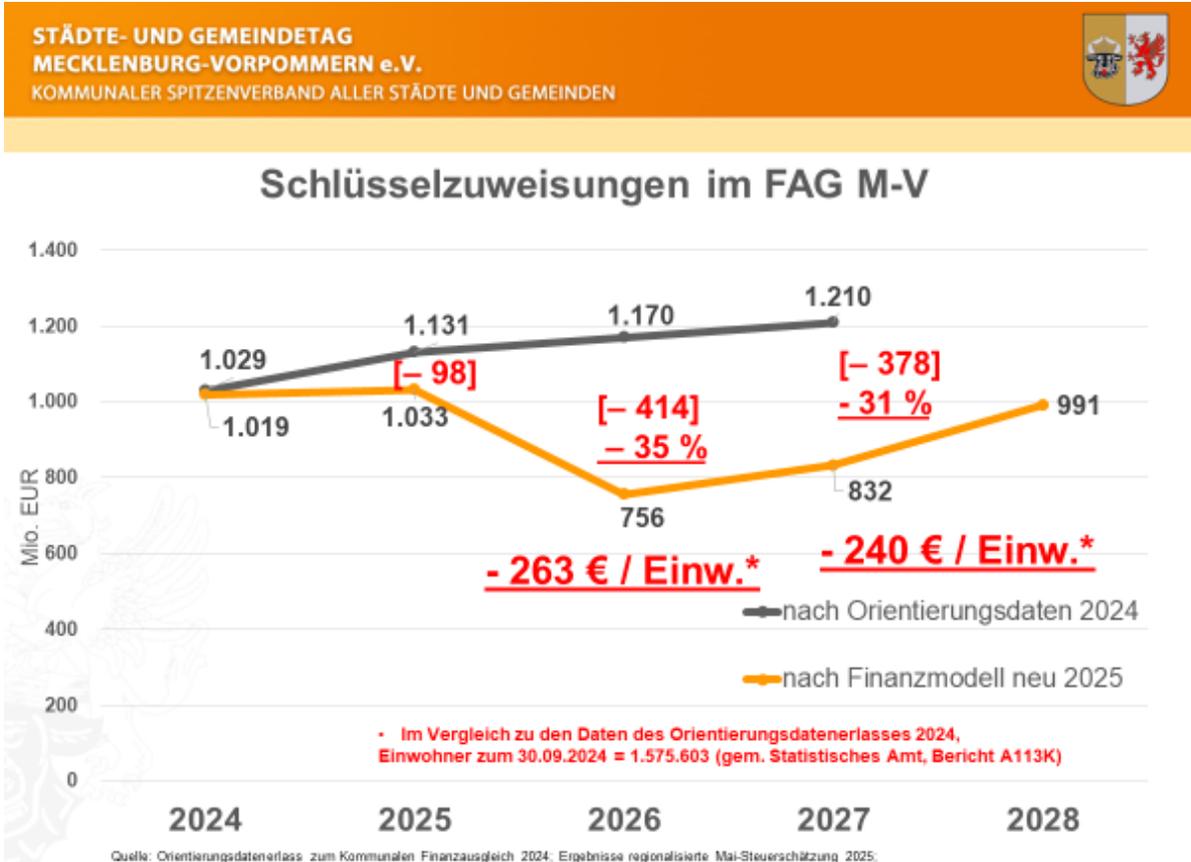
„Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gewährleisten!“ - Kommunalgipfel 2025 zur kommunalen Finanzausstattung 2026

Der Vorstand hat am 8. Mai 2025 die Geschäftsstelle beauftragt, erneut die Ministerpräsidentin anzuschreiben, um einen Kommunalgipfel zu erbitten, um gemeinsam auf Augenhöhe Lösungen für die wichtigsten Fragen der Kommunen zu entwerfen. Das sind die Kernpositionen unseres Verbandes:

Position 1 - Aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern im FAG 2026 mit dem Landeshaushalt 2026 sicherstellen

Nach einer guten Entwicklung in den letzten Jahren droht den Städten, Gemeinden und Landkreisen vor allem durch die Ergebnisse des Zensus 2022 und des bestehenden Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im FAG eine historisch beispiellose Finanzkrise in den kommenden Jahren.





Bestehende positive Salden, die in der Vergangenheit entstanden sind, werden schnell von den neuen Defiziten aufgezehrt sein. Insbesondere für Gemeinden, die sich heute noch in der Konsolidierung befinden, wird die gute, 2020 begonnene Entschuldungsstrategie nicht mehr erfolgreich sein können. Auf der Basis des Thesenpapiers der kommunalen Landesverbände zum Kommunalgespräch im Herbst 2024 und zum FAG 2026 vom 17. Oktober 2024 ([Anlage](#)) fordert der Städte- und Gemeindetag das Land auf, mit dem Landeshaushalt 2026/2027 seinen Städten, Gemeinden und Landkreisen eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten. Für die Entwicklung des Landes als attraktiver Lebens-, Lern- und Produktionsstandort ist eine gut ausgebaute gemeindliche und städtische Infrastruktur notwendig. Eine Finanzausstattung seiner Kommunen auf Mindestniveau würde dem nicht gerecht. Wenn dem Land die dafür notwendigen Finanzmittel fehlen, muss das Land die Kommunen mit dem Landeshaushalt auch von Aufgabeverpflichtungen entlasten.

Für die Landesaufgaben, für die das Land seine Ämter, Städte, amtsfreien Gemeinden im Wege des übertragenen Wirkungskreises oder der Organleihe vor dem Inkrafttreten des strikten Konnexitätsprinzips in Dienst genommen hat, muss es ab 2026 einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich im FAG geben inklusive eines Ausgleichs für die Tarifierhöhungen 2026, eine Sach- und Verwaltungsgemeinkostenpauschale nach den Gebührenkalkulationsgrundsätzen des Landes.



Position 2 - Sondervermögen Infrastruktur des Bundes pragmatisch umsetzen und Vergaberecht umfangreich entschlacken!

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt das eingerichtete Sondervermögen des Bundes zur Infrastrukturförderung. Das darf aber kein „Bürokratiebooster“ werden, mit dem die Fördermittelverwaltung weiter aufgebläht wird. Unsere Städte, Gemeinden und Landkreise benötigen eine möglichst hohe, dauerhaft verlässliche und berechenbare pauschale Beteiligung der Kommunen an den zusätzlichen Landesmitteln ohne aufwendige Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren (Bsp. Investitionspauschale zu Beginn des Jahrtausends) mit Konzentrationsmöglichkeit innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes. Zu prüfen ist die Vorgabe einer Verwendungsfrist (Nachweis im Haushalt und Rückzahlungsklausel bei Nichterfüllung), damit in einer Kommune nicht zeitnah verausgabte Mittel an andere Kommunen weitergegeben werden können. Evtl. in Verbindung mit Modellcharakter für die Umsetzung (keine Verzahnung mit Vergaberecht, echte Vereinfachungen). Bei der notwendigen Vereinfachung des Vergabeverfahrens sollte man sich an den Vereinfachungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen orientieren. Das Land muss die Kommunen zeitnah über die geplante Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern informieren, damit die Kommunen das bei der Planung ihrer Haushalte für 2026 berücksichtigen können.

Position 3 - Förderwesen jetzt modernisieren

Die zeitaufwändige und teure Töpfchenwirtschaft muss ein Ende haben. Denn sie verlängert Prozesse, bindet unnötige Finanzen und Personal und stört die gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Statt Mikroentscheidungen auf Landesebene zu treffen, muss Landesregierung sich auf die strategischen Entscheidungen konzentrieren und Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der kommunalen Ebenen haben. Die Weigerung, in der Städtebauförderung, nicht gleichzeitig mit der Antragstellung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, ist nicht mehr zeitgemäß. Die undurchschaubar vielen Fördermittelprogramme werden von den Kommunen bei drastisch geringeren Eigenmitteln ohnehin nicht mehr mit kommunalen Eigenanteilen vollständig gegenfinanziert werden können. In Betracht kommen die Umwandlung in allgemeine Finanzmittel der Städte und Gemeinden, Vereinfachungen durch Pauschalen, die Entkopplung vom Vergaberecht, Bezug allein auf die EU-Wertgrenzen für das Vergaberecht.

Die unmittelbare Bindung der Fördermittel an RUBIKON, insbesondere bei Pflichtaufgaben, erscheint willkürlich. RUBIKON ist ein Frühwarnsystem zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen; eine Verteilung von Fördermitteln nach Einstufungen bei RUBIKON ist ungeeignet.

Die Fördermittelverfahren müssen im gesamten Prozess digitalisiert werden, um die Prozesse zu beschleunigen. Einbindungen Dritter sind auf das Notwendigste zu reduzieren, für Einlassungen Dritter müssen nach einer bestimmten Frist Zustimmungsvermutungen gelten. Richtig ist, dass das Finanzministerium bereits gute und große Schritte zu einer Modernisierung des Förderwesens auf den Weg bringt.



Position 4 - Gemeinsame Strategie zum Zensus 2022 gefordert!

Die Akzeptanz der neuen amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden konnte noch nicht hergestellt werden. Vollzugsfehler bei der Umsetzung des Zensus 2022 in einzelnen Landkreisen können nicht ausgeschlossen werden. Offensichtlich sehr großen Veränderungen ist das für die Fachaufsicht zuständige Ministerium nicht nachgegangen. Es kann nicht sein, dass dafür die gesamte kommunale Familie über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz einer Kollektivstrafe unterworfen wird. Das Land muss die Einnahmeausfälle aus eigenen Mitteln abfedern und diese Mittel dürfen künftig nicht dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG unterliegen

Position 5 - Umsetzung des Ganztagsförderrechtsanspruchs für Grundschulkindern absichern und Ganztagsangebote nicht auf Kommunen abschieben

Für eine gute Vorbereitung für eine ordnungsgemäße Umsetzung müssen mind. ein Jahr vor dem Inkrafttreten landesgesetzlich verbindlich die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung geklärt sein.

Es darf nicht passieren, dass die Grundschulen ihre funktionierenden Angebote einstellen und dann die Kommunen verantwortlich werden (Kein „Verschiebebahnhof“).

Position 6 - Stopp der Kostenexplosion bei Eingliederungshilfe und Kita

Der Städte- und Gemeindetag unterstützt alle Maßnahmen, die helfen, die Pflichtausgaben der Kommunen zu verringern. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe und der Kindertagesbetreuung darf es keine Tabus geben. Auch über die Wiedereinführung moderater Elternbeiträge für Kitas oder die Absicherung des Rechtsanspruchs in der Eingliederungshilfe durch Gruppenangebote muss nachgedacht werden. Eine Deckelung der Kosten im Kita-Bereich für die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen kommt nur in Betracht, wenn ausgeschlossen ist, dass am Ende dafür wieder die Städte und Gemeinden noch mehr zahlen müssen.

Position 7 –Striktes Konnexitätsprinzip einhalten

Das Land darf sich nicht seinen Verpflichtungen aus dem strikten Konnexitätsprinzip entziehen und die Landesregierung muss sich auf Bundesebene im Bundesrat immer für einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen bei neuen und bestehenden Bundesgesetzen einsetzen (z.B. Eingliederungshilfe, Ganztagsförderung, Wärmewende und -planungsVO, Schuldigitalisierung, Wahlen zum Landtag, Bundestag und zum Europaparlament, KonsumcannabisVO). Die gewährten Mehrbelastungsausgleiche sind automatisch zu dynamisieren. Eine Neufassung der Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden ist zu prüfen.



Position 8 – Mittels Digitalisierung zentrale Datenplattformen errichten

Für die übertragenen Aufgaben erfolgt eine Aufgabenkritik nach § 3 LOrgG. Ziele sind Kostensenkung durch Zentralisierung und ggfs. Entörtlichung, Schaffung von Experimentierklauseln. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte erhalten eine Entschädigung für den Mehraufwand, der ihnen durch die Hilfen bei Online-Antragstellung und allgemeiner Beratung entstehen.

Ziel muss es sein, dass alle bei öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Daten von allen öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern für öffentliche Zwecke genutzt werden können. Zur Verhinderung des Missbrauchs sind die Nutzungen einsehbar für jeden Bürger vollständig zu dokumentieren und Missbrauch streng zu sanktionieren. Notwendige Zustimmungen der Bürger sind durch Selbsterklärungen einzuholen, mit denen diese Verfahren auch beschleunigt werden können.

Position 9 – Evaluation der landesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuerreform endlich starten

Das Land muss die zugesagte landesgesetzliche Evaluierung der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern jetzt in Angriff nehmen und einen verbindlichen Zeitrahmen setzen. .